



## Ausbildungsvertrag „Musikschule/Musikverein“

Zwischen dem Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. – vertreten durch den Vorstand –

und

\_\_\_\_\_  
Name des/der Erziehungsberechtigten

wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Wohnort

handelnd für

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers (m/w/d)

geboren am

\_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Schüler wird ab \_\_\_\_\_ im Fach \_\_\_\_\_ ausgebildet.  
Die Ausbildung erfolgt durch die Musikschule Waldenbuch.
2. Die Schulordnung der Musikschule Waldenbuch sowie die Ausbildungsvorschriften werden anerkannt.
3. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages geben die gesetzlichen Vertreter die Absichtserklärung für die spätere Mitgliedschaft des Schülers (m/w/d) in der Jugendkapelle ab.
4. Mit dem Vertrag wird der Schülers (m/w/d) verpflichtet, mindestens zwei Jahre in der Jugendkapelle regelmäßig zu musizieren. Dieser Zeitraum beginnt erst mit der Übernahme des Schülers (m/w/d) als aktives Mitglied in die Jugendkapelle. Die Entscheidung, wann dieser Ausbildungsstand erreicht ist, treffen der Fachlehrer der Musikschule sowie der Jugenddirigent.
5. Die Unterrichtsgebühr der Musikschule reduziert sich monatlich um insgesamt 50 % (Kostentragung Musikverein sowie Stadt Waldenbuch zu je zu 25%). Diese Regelung gilt ab dem 8. Geburtstag und längstens bis zum 16. Geburtstag des Musikschülers (Fortführung immer bis zum Schuljahresende).
6. Ausnahmen von der Altersgrenze gemäß Ziffer 5:
  - a) Bei Wechsel bzw. gleichzeitigem Musizieren in Jugend- und Stadtkapelle bis zum 18. Geburtstag
  - b) Bei Wechsel bzw. gleichzeitigem Musizieren in Jugend- und Stadtkapelle auch bis zur Beendigung von Schule/Ausbildung/Lehre/Studium (Erstausbildung, ohne Altersbegrenzung)
7. Bei vorzeitiger Kündigung des Ausbildungsvertrages durch einen der gesetzlichen Vertreter oder bei vorzeitigem Austritt aus dem Musikverein (siehe Punkt 4), ist der insgesamt gewährte Zuschuss voll zurückzuerstatten. Bei unverschuldetem Ausscheiden oder in Härtefällen kann die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. Ein möglicher Rückforderungsanspruch der Stadt Waldenbuch bleibt unberührt.
8. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages verpflichtet sich mindestens ein gesetzlicher Vertreter, als förderndes Mitglied dem Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. beizutreten.
9. Die Leihgebühr für ein vereinseigenes Musikinstrument richtet sich nach den Mietbedingungen des Musikvereins. Alternativ bietet auch die Musikschule Waldenbuch Mietinstrumente an.

Waldenbuch, den \_\_\_\_\_

Für den Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.:

Für den Schüler (m/w/d):

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzl. Vertreter